

Geheimhaltungsvereinbarung

Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die **Vorständ*innen**
-Prof. Dr. Susanne Gaensheimer und Julia Niggemann-
Grabbeplatz 5
40213 Düsseldorf

– nachfolgend „**Auftraggeber*innen**“ oder „**AG**“ genannt –

und

.....
.....
.....
.....

– nachfolgend „**Bieter**“ genannt –

– die Vorstehenden nachfolgend gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt –

Präambel

Aufgrund der Prüfung der Anbahnung einer möglichen Zusammenarbeit im Rahmen einer möglichen Beauftragung im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung 2025-038 für die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein Westfalen erstellt der

Bieter zunächst ein Angebot über seine Leistungen.

Zur Erstellung des Angebotes und im Rahmen einer möglichen zukünftigen Beauftragung wird dem **Bieter** Zugang zu ggf. Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen und schützenswerten Informationen und Unterlagen gewährt, deren Geheimhaltung gegenüber Dritten durch diese Vereinbarung sichergestellt werden soll.

1. Geheimhaltung/Definitionen

Der **Bieter** verpflichtet sich, alle von der Kunstsammlung im Rahmen dieser Vereinbarung überlassenen Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, geheim zu halten und keinem Dritten zu offenbaren.

Die Informationen umfassen insbesondere alle Informationen in schriftlicher, auch fotokopierter, Form sowie auch Entwürfe, Skizzen, technische Protokolle, Modelle, elektronische Daten, unabhängig davon, in welcher Form diese Informationen überlassen werden (z.B. durch Gespräche, Ferngespräche, auf Datenträgern der unterschiedlichsten Art, mittels Datenfernübertragung jeglicher Art oder per Postsendung). Erfasst werden auch alle Informationen und Know-how, die bei Betriebsbesuchen visuell

und/oder akustisch wahrgenommen werden. Als geheim zu haltende Informationen gelten darüber hinaus auch alle personenbezogenen Daten.

Geschäftsgeheimnisse in diesem Sinne sind insbesondere, aber nicht abschließend:

- die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Kunstsammlung stehenden, nicht offenkundigen, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannten Tatsachen, an deren Geheimhaltung die Kunstsammlung ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und die nach deren bekundeten oder doch erkennbaren Willen auch geheim bleiben soll.
- betriebliche Dokumente, Interna und Arbeitsabläufe,
- Technische Informationen wie Pläne, Gutachten, Prüfberichte, Verfahren, Techniken, Erfindungen, Know-how etc. insbesondere Informationen zur Gebäudesicherheit, Beschaffenheit der Gebäude und technischen Anlagen
- wirtschaftliche Informationen wie Facility Reports, Werte der Kunstwerke, Kundenlisten, Preis- und Finanzdaten, Bezugsquellen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten);
- Jegliche nicht-öffentliche Informationen aus einem sich aus der **Informationsleistung** ergebenden Vergabeverfahren
- Jegliche Unterlagen und Informationen der Kunstsammlung die Gegenstand dieser Beauftragung sind
- das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen,

- welche der **Bieter** zum Zeitpunkt der Überlassung der Informationen durch die Kunstsammlung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits besessen hat,
- welche bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gemeinfrei oder veröffentlicht waren,
- welche der **Bieter** rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten hat oder wird,
- welche der **Bieter** unabhängig von den unter dieser Vereinbarung überlassenen Informationen entwickelt hat und noch entwickelt,
- welche die Kunstsammlung durch eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung dem **Bieter** zur Weitergabe an Dritte freigegeben hat und/oder
- welche nach Ablauf dieser Geheimhaltungs-Vereinbarung übermittelt werden

2. Sicherstellung der Geheimhaltung/Erstreckung der Geheimhaltungsverpflichtungen auf Dritte

Der **Bieter** wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung der überlassenen Informationen sicherzustellen. Insbesondere werden diese Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit unbedingt erhalten müssen. Der **Bieter** wird dafür sorgen, dass Unterlagen mit geheim zuhaltenden Informationen, soweit nicht unmittelbar damit gearbeitet wird, unter Verschluss gehalten werden. Der **Bieter** verpflichtet sich, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung auch seinen Angestellten, sonstigen Mitarbeitern und externen Dienst- bzw. Werkleistern, mit denen er zusammenarbeitet, vertraglich aufzuerlegen. Sollte es der **Bieter** für notwendig erachten, im Rahmen dieser Vereinbarung einen Dritten hinzuzuziehen, so ist dazu vorab das schriftliche Einverständnis der Kunstsammlung erforderlich. Möchte der **Bieter** diesem Dritten unter

dieser Vereinbarung erhaltene Informationen offenbaren, so wird der **Bieter** nach einem von der Kunstsammlung erklärten Einverständnis mit dem Dritten eine schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung abschließen, die dem Sinn und Umfang der vorliegenden Vereinbarung entspricht und dem Dritten mindestens die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auferlegt, denen der **Bieter** in dieser Vereinbarung unterworfen ist. Der **Bieter** ist der Kunstsammlung gegenüber für die Einhaltung der Verpflichtungen durch den Dritten verantwortlich. Der **Bieter** verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Geheimhaltungsvereinbarung 3 Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).

3. Erlangung von Informationen im Betrieb des Vertragspartners

Der **Bieter** verpflichtet sich, alle ihm und seinen Erfüllungsgehilfen während der Erbringung von Leistungen im Betrieb der Kunstsammlung oder vom Geschäftsbetrieb der Kunstsammlung bekannt werdenden betriebsinternen Informationen, die den Geschäftsbetrieb der Kunstsammlung betreffen, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für alle Informationen über Produkte, technische und bauliche Einrichtungen, Fertigungsmethoden und -verfahren, Betriebsabläufe und organisatorische und finanzielle Maßnahmen bei der Kunstsammlung gemäß 1. dieser Vereinbarung.

4. Rückgabe von Unterlagen/Vernichtung bzw. Löschung von Daten

Der **Bieter** verpflichtet sich, auf erstes Verlangen der Kunstsammlung und/oder nach Beendigung der Zusammenarbeit beziehungsweise Beendigung dieser Geheimhaltungs-Vereinbarung alle unter diese Vereinbarung fallenden Informationen, beispielsweise erhaltene Zeichnungen, Skizzen, Dokumente, Datenspeicher, herauszugeben oder sachgemäß zu zerstören bzw. sicher zu löschen und die vollständige Zerstörung/unwiederherstellbare Löschung der Kunstsammlung schriftlich anzuzeigen.

5. Beginn und Dauer der Vereinbarung/Bieterzeigepflicht bei Wettbewerbstätigkeit

Diese Geheimhaltungs-Vereinbarung tritt mit dem Tag der letzten Unterschrift in Kraft. Die Geheimhaltungspflichten aus diesem Vertrag gelten zeitlich unbegrenzt. Falls der **Bieter** zur Kunstsammlung in Wettbewerb tritt oder von einem Dritten, z.B. einem Wettbewerber der Kunstsammlung, vollständig oder in Teilen übernommen wird, wird er die Kunstsammlung unverzüglich davon schriftlich in Kenntnis setzen. Unabhängig von weiteren, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien regelnden Vereinbarungen erhält die Kunstsammlung das Recht, innerhalb von einem Monat nach Zustellung einer solchen Mitteilung diese Vereinbarung bzw. die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6. Sanktionen bei Verstoß gegen Geheimhaltungsvereinbarung

Der **Bieter** wird ausdrücklich auf die Folgen der Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gem. § 23 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen hingewiesen. Er wird außerdem darauf hingewiesen, dass er bei Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gem. § 10 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet ist. Verstößt der **Bieter** gegen eine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht gegenüber der

Kunstsammlung, so hat er für jede schuldhaftige Zuwiderhandlung eine von der Kunstsammlung nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe an die Kunstsammlung zu leisten. Der Einwand des Fortsetzungszusammenhanges wird ausgeschlossen.

Auf Schadensersatzansprüche der Kunstsammlung – gleich aus welchem Rechtsgrund – werden Zahlungen auf das Vertragsstrafversprechen angerechnet.

7. Vertragssprache/Gerichtsstand/Bieterzuwendendes Recht

Vertragssprache ist Deutsch.

Als Gerichtsstand wird Düsseldorf vereinbart.

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Schriftform/Salvatorische Klausel/Vertragsausfertigungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und erfordern die schriftliche Bestätigung der Parteien. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung werden dieser Vereinbarung als Anhang beigefügt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Die Parteien werden sich anstelle der unwirksamen Bestimmung auf eine neue, solche Bestimmung einigen, die der gewollten Regelung möglichst nahekommt und rechtlich Bestand hat.

Für den **Bieter**

Ort, Datum

Name des Bieters/ des Bevollmächtigten
Vertreters der Bewerbergemeinschaft in Druckbuchen

Name des Erklärenden in Druckbuchen